

## **BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK IV. QUARTAL 2010**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2010 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 15.03.2011 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 11.02.2011, Zl. KA-15378/2010, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

#### Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Darüber hinaus wirken Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrief freigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird dem effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit besondere Bedeutung beigemessen.

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert wurden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

#### Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

#### Dokumentation von Entgeltvereinbarungen

Eingesehen wurde die Honorarnote eines Jurymitgliedes im Zusammenhang mit der Vergabe des Preises der Landeshauptstadt Innsbruck für künstlerisches Schaffen 2010 – Kunstzweig „Musik“. Lt. StS-Beschluss vom 13.05.2009 ist dafür die Bestellung einer Jury erforderlich, wobei festgelegt wurde, dass die Tätigkeit der Juroren ehrenamtlich ist.

Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung, auf welcher Grundlage die gegenständliche Honorarnote des Jurymitgliedes basiert, teilte der zuständige Sachbearbeiter des Amtes für Kultur mit, dass es sich dabei eigentlich nicht um ein Honorar, sondern um eine Aufwandsentschädigung für die einberufenen Jurymitglieder handeln würde, da für die Beurteilung der Preisträger recht zeitaufwändige Vorarbeiten zu leisten wären und nicht alle Juroren in Innsbruck ansässig seien. Daher habe

man einen Pauschalbetrag in Höhe von € 500,00 netto als Aufwandsentschädigung generell für alle Juroren festgelegt. Eine schriftliche Vereinbarung darüber konnte der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden.

In Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter empfahl die Kontrollabteilung, zukünftig vereinbarte Entgeltzahlungen jedweder Art jedenfalls schriftlich zu dokumentieren, was vom Amt für Kultur im Rahmen der Stellungnahme auch zugesichert worden ist.

#### Verfüungsmittel – Bekanntgabe des Teilnehmerkreises

Die Überprüfung von 5 Auszahlungsanordnungen betreffend die Zahlung von Aufwendungen anlässlich kleinerer Essenseinladungen aus Verfügungsmitteln hat ergeben, dass auf allen Restaurantbelegen zwar der Anlass dieser Einladungen vermerkt worden ist, Angaben über den Teilnehmerkreis waren jedoch nicht ersichtlich.

Die Kontrollabteilung hat der für die belegmäßige Abwicklung der Auszahlungsanordnungen verantwortlichen Mitarbeiterin empfohlen, auf den Fakturen zukünftig den Teilnehmerkreis der jeweiligen Einladung zu vermerken, was im Zuge des Anhörungsverfahrens sowohl vom Büro der Bürgermeisterin als auch von der betreffenden Mitarbeiterin zugesichert worden ist.

#### Reinigungsarbeiten – schriftliche Auftrags- vergabe

Die Kontrollabteilung hat eine Rechnung für Grund- und Fensterreinigungsarbeiten in den vom Stadtarchiv - Stadtmuseum als Lager angemieteten Räumlichkeiten im Objekt Hofwaldweg 14 überprüft, wobei festgestellt wurde, dass bei der an die IISG gestellten Rechnung der angebotene Skonto in Höhe von 3 % (€ 21,88) nicht lukriert worden ist. Vom Referenten des Amtes Stadtarchiv - Stadtmuseum wurde der Kontrollabteilung erklärt, dass die Reinigungsarbeiten von ihm direkt bei der betreffenden Firma beauftragt worden seien, in der Annahme, dass diese Teil des von der IISG vergebenen Jahresauftrages wären.

Lt. Auskunft des Objektmanagements der IISG bezog sich der betreffende Jahresvertrag aber nur auf die Räumlichkeiten des Stadtarchives und des Maximilianeums. Da vom Stadtarchiv kein separater schriftlicher Auftrag für die Reinigung der Lagerräumlichkeiten evident war, hatte die IISG die Zahlung dieser Rechnung nicht abgewickelt.

Die Kontrollabteilung hat den Referenten des Stadtarchivs – Stadtmuseums über die Sachlage informiert und empfohlen, allenfalls erforderliche Reinigungsarbeiten im Objekt Hofwaldweg zukünftig schriftlich zu beauftragen. Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde in der Stellungnahme zugesichert.

#### Verwendung von Verfügungsmitteln

Bei der Überprüfung von mehreren über die Vp. 1/070000-729110 – sonst. Ausgaben-Verfügungsmittel abgerechneten Belegen im Gesamtbetrag von € 54,52 wurde festgestellt, dass der für die Einweisung der Rechnung gewählte Teilabschnitt in Auslegung der vom damaligen Bürgermeister am 29.03.1999 erlassenen Interpretationsrichtlinien über die haushaltskonforme Verwendung von Verfügungsmitteln in einigen Fällen (wie z.B. Reinigungsmaterial, Duftöle u.ä.) nicht zutreffend war.

Die Kontrollabteilung empfahl der für die belegmäßige Abwicklung der Auszahlungsanordnungen verantwortlichen Mitarbeiterin, zukünftig die vorerwähnten Richtlinien für die Verwendung von Verfügungsmitteln verstärkt zu beachten und bei allfälligen Unklarheiten bezüglich der korrekten Zuordnung zum jeweiligen Teilabschnitt bzw. zur Voranschlagspost Rücksprache mit dem Referat Allgemeine Servicedienste und Einkauf zu halten.

In der Stellungnahme wurde vom zuständigen Referenten des Büros der Bürgermeisterin mitgeteilt, dass nach Absprache mit der betreffenden Mitarbeiterin der Empfehlung der Kontrollabteilung zukünftig entsprochen werden wird.

Globale Anmerkung des Leiters des Büros der Bürgermeisterin

Im Zusammenhang mit den hier behandelten Belegkontrollen „Verfügungsmittel – Bekanntgabe des Teilnehmerkreises“ und „Verwendung von Verfügungsmitteln“ betonte der Leiter des Büros der Bürgermeisterin global, dass auch organisatorische Änderungen in Betracht gezogen worden seien. Da es sich aber um so genannte „politische Büros“ handelt, wäre von der weiteren Verfolgung einer zentralen Vorlage aller Belege zur formalen Prüfung Abstand genommen worden, um nicht dem Anschein einer Kontrolle der amtsführenden Stadtsenatsmitglieder durch die Frau Bürgermeisterin bzw. ihrer unmittelbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vorschub zu leisten.

Freiwilliger Sozialaufwand

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen der stichprobenartigen lfd. Belegkontrolle eine Auszahlungsanordnung über € 210,00 zur Begleichung einer Konsumationsrechnung behoben. Die Auszahlung wurde über die Vp. 1/846020-728000 Wohnungsvergabe – Entgelte für sonstige Leistungen abgewickelt. Da in den Abrechnungsunterlagen kein Hinweis auf die Teilnehmer dieser Veranstaltung enthalten war, ersuchte die Kontrollabteilung den Vorstand des Amtes für Wohnungsservice um Bekanntgabe des teilnehmenden Personenkreises, insbesondere ob an dieser Veranstaltung auch städt. Mitarbeiter teilgenommen haben.

In Beantwortung dieser Anfrage der Kontrollabteilung berichtete der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice, dass sich der Teilnehmerkreis zur Gänze aus Bediensteten der Stadt Innsbruck zusammengesetzt hatte.

Die Kontrollabteilung empfahl aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz, künftig zusätzlich zum Verwendungszweck in jedem Fall den Empfänger- bzw. Teilnehmerkreis auf den Konsumations- oder Restaurantbelegen zu vermerken. Darüber hinaus erinnerte die Kontrollabteilung daran, dass derartige Leistungen an städt. Mitarbeiter gemäß der Interpretationsrichtlinie über die haushaltskonforme Verwendung von Repräsentationsausgaben, Verfügungsmitteln und Amtspauschalien (Verfügung des Bürgermeisters vom 29.03.1999) freiwilligen Sozialaufwand darstellen und demgemäß in der Postenklasse 59 zu verbuchen sind. Die Kontrollabteilung empfahl auch eine diesbezügliche Richtigstellung der Verbuchung.

Im Anhörungsverfahren dazu teilte der Leiter des Amtes für Wohnungsservice mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgegriffen werde. Zudem wurde zugesichert, dass künftig derartige Zahlungen an städt. Mitarbeiter zur Verbuchung als freiwilliger Sozialaufwand in der Postenklasse 59 an die zuständige politische Referentin weitergeleitet werden. Letztlich wies der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice ergänzend darauf hin, dass er eine Umbuchung des gegenständlichen, geringfügig erscheinenden Betrages nicht durchführen könne, da er für die Postenklasse 59 keine Anordnungsberechtigung besitze.

### 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

---

#### Haftbrieffreigaben

Im Zeitraum zwischen 01.10.2010 und 31.12.2010 wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an 2 Haftbrieffreigaben mit. Die Haftbriefsumme belief sich dabei auf rd. € 15.500,00 und bezog sich auf ein Auftragsvolumen von rd. € 310.000,00. Bei den Amtshandlungen an Ort und Stelle wurde gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, bestehende städt. Objekte auf deren Funktion bzw. Zustand zu überprüfen und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Missstände aufzuzeigen, soweit dafür eine Notwendigkeit bestanden hätte. Es ergab sich allerdings kein Anlass zu Feststellungen.

### 4 Vergabekontrollen

---

#### Vergaben

Im Verlauf des IV. Quartals 2010 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig 20 Vergabevorgänge mit einem Gesamtnettovergabevolumen von rd. € 1.135.500,00 überprüft. Die gem. Schwellenwertverordnung 2009 (BGBl. 125/2009) angehobenen Auftragswerte für Direktvergaben, Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung sowie nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung wurden in diesem Quartal zum Teil in Anspruch genommen. Keiner der überprüften Fälle gab jedoch Anlass zu einer Beanstandung nach dem BVergG 2006.

#### Beschluss des Kontrollausschusses vom 15.03.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 24.03.2011 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-15378/2010

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck,  
IV. Quartal 2010

Beschluss des Kontrollausschusses vom 15.03.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 24.03.2011 zur Kenntnis gebracht.